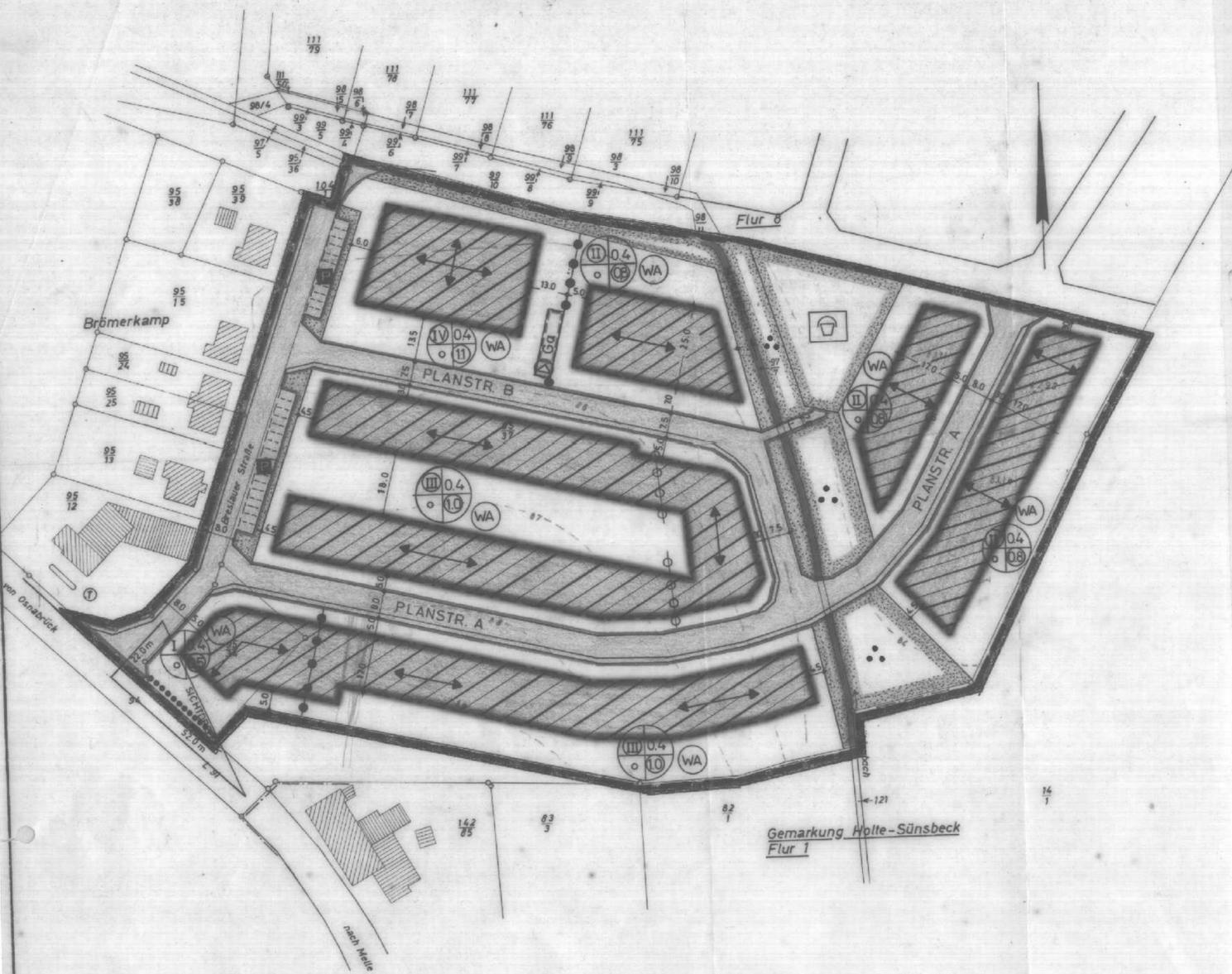


ANSCHLUSS: BEBAUUNGSPLAN NR. 8
„AM SONNENSEE“



Lageplan

ungef. Maßstab 1:1000

Gemarkung Bissendorf
Flur 8

Gschb.Nr. A 94/71

Die Höhen beziehen sich auf NN.
und wurden im August 1971 ermittelt.

Paul Fildmeyer
Dipl.-Ing. E. Fauss

Ausgefertigt: Osnabrück, den 3. September 1971



Haus
Ö. b. V. Ing.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordn. (NGO) in der z.Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BBauG), der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 und der Planflächenverordnung hat der Rat der Gemeinde Bissendorf am ... die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

I. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Allgemeines Wohngebiet (überbaubare Grundstücksfläche)
An Ausnahmen nach § 4 BauNVO werden (3) 4 u. (3) 6 in Verbindung mit § 1 (4) BauNVO nicht zugelassen.
- 1 = Geschoszahl (Zahl mit Kreis zwingend, Zahl ohne Kreis Höchstgrenze)
Bei den 3-geschossigen Gebäuden bei Gruppenbauweise Ausnahmen gem. § 31 (1) BBauG
- 2 = Bauweise (o = offen)
- 3 = Grundflächenzahl (GRZ)
- 4 = Geschosflächenzahl (GFZ) } Höchstgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

II. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Baugrenze (Ausnahmen gemäß § 31 (1) BBauG zulässig: Baugrenzen bis zu 2,- m)
 - Öffentliche Verkehrsflächen u. Strassenbegrenzungslinien
 - Öffentliche Parkflächen
 - Grünflächen
 - Parkanlage
 - Kinderspielplatz
 - Stellung der baulichen Anlagen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Stellung baulicher Anlagen
 - Garagen
 - Umformerstation
 - Graben
 - Sichtdreieck darf in mehr als 0,30 m Höhe über Fahrbahnoberkante der L 91 in der Sicht nicht versperrt werden.
 - Zu- u. Abfahrtsverbot; feste, lückenlose Einfriedigung
- Die Höhenlage baulicher Anlagen darf 0,50 m von OK fertige Straße bis OK EG nicht überschreiten (in der Mitte der Baukörper gemessen).
- Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG.

III. NACHRICHTLICHE HINWEISE

- Gemäß § 9 (4 + 6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß
- a) für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper die von der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I. S. 938) erlassene Satzung vom 17.2.1971 zu beachten ist,
 - b) die sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 22.1.1972 dargelegt sind.

- IV. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung, in Verbindung mit den §§ 35-37 des Nieders. Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung, ein Zwangsgeld bis zu DM 500,- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des B BauG bleibt hiervon unberührt.
- V. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Planvorlage enthält den Inhalt des Übergangsbereiches und wird in ...
Sept. 1971
Die Übersichtsplatte der neu zu bildenden Grundstücke ist die Größe ...
Osnabrück, den 26. April 1972



Haus
Ö. b. V. Ing.

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 2. JUNI 1972 genehmigt worden.
Osnabrück, den 2. JUNI 1972
Der Regierungspräsident
Haus
Ö. b. V. Ing.

BEBAUUNGSPLAN NR. 12
„BRESLAUER STRASSE“
DER GEMEINDE BISSENDORF
LANDKREIS OSNABRÜCK

Bearbeitet: Bissendorf, den 20. 1. 1972
Ortsplaner: HELMUT TITNER
IN DER VERMESSUNG
4801 BISSENDORF
KÖNIGSDORFER STR. 111, D-4800-51

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 17. 1. 1972 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG vom 23.6.60 die Aufstellung dieses Planes beschlossen.
Bissendorf, den 17. 02. 1972

(Bürgermeister)
(Gemeindedirektor)

Dieser Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 17. 02. 1972 bis 17. 02. 1972 öffentlich ausgelegen.
Bissendorf, den 04. 04. 1972

(Bürgermeister)
(Gemeindedirektor)

Der Plan ist gemäß § 10 BBauG am 17. 04. 1972 durch den Rat der Gemeinde Bissendorf als Satzung beschlossen worden.
Bissendorf, den 17. 04. 1972

(Bürgermeister)
(Gemeindedirektor)

Dieser mit Verfügung vom 17. 04. 1972 genehmigte Bebauungsplan hat gemäß § 12 BBauG vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) in der Zeit von 17. 04. 1972 bis 17. 04. 1972 öffentlich ausgelegen.
Bissendorf, den 17. 04. 1972

(Bürgermeister)
(Gemeindedirektor)

In Kraft getreten gemäß § 12 BBauG aufgrund der Bekanntmachung vom 17. 04. 1972 in Amtsblatt Nr. 12 für den Regierungsbezirk Bissendorf, den 17. 04. 1972 Osnabrück

(Bürgermeister)
(Gemeindedirektor)